

BGer 1C_621/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_621_2025

FR: TF 1C_621/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 1C_621/2025 del 1 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt. Wie sogleich darzulegen ist, genügt allerdings die Beschwerdeschrift in weiten Teilen den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Insofern gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Soweit diese nicht eingehalten sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Kantonsgericht hat dargelegt, das Bauprojekt sei zonenkonform und halte die vorgeschriebenen Grenzabstände ebenso ein wie die Ausnutzungsziffer. Die Baugesuchsunterlagen seien vollständig. Eine Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehe nicht. Die Beschwerdeführenden widersprechen dem Kantonsgericht in all diesen Punkten. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit seinen Erwägungen ist ihrer Beschwerdeschrift jedoch nicht zu entnehmen. Gestützt auf ihre Behauptungen ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie davon ausgehen, der angefochtene Entscheid verletze in diesen Punkten Bundesrecht. Dasselbe gilt für ihre Ausführungen zu angeblichen erheblichen Nachteilen (Schattenwurf, Vibrationen und Lärm), die sie durch das Bauprojekt erleiden würden. Auf ihre Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2

Hinreichend begründet ist die Beschwerde nur in Bezug auf die Frage, ob das Baugesuch mit einem von den Beschwerdeführenden behaupteten Wegrecht vereinbar sei. Das Kantonsgericht hielt fest, dass Einschränkungen eines solchen Rechts, die sich möglicherweise aus dem Bauprojekt ergeben könnten, auf dem Zivilweg geltend zu machen seien. Dies entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach wird im Baubewilligungsverfahren lediglich geprüft, ob dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Private Rechte sind dagegen grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen und werden durch die Baubewilligung nicht berührt. Es ist daher Sache der Zivilgerichte, darüber zu befinden, ob das Bauprojekt mit dem geltend gemachten Wegrecht vereinbar ist oder nicht (vgl. Urteil 1C_172/2007 vom 17. März 2008

E. 4.4 mit Hinweisen). Dass von der zivilrechtlichen Frage eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung abhängen würde (bspw. die hinreichende Erschliessung gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG), machen die Beschwerdeführenden nicht geltend (vgl. Urteil 1C_124/2021 vom 1. Februar 2022 E. 5.3). Ihr Hinweis darauf, dass das Wegrecht notariell beurkundet sei und eine notarielle Urkunde kein Privatrecht betreffe, ändert nichts daran, dass ein gestützt auf Art. 730 ff. ZGB errichtetes Wegrecht privatrechtlicher Natur ist.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird das Gesuch der Beschwerdeführenden um aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos. Die Beschwerdeführenden stellen mit Hinweis auf ihr angeblich geringes Einkommen ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Indessen ist ihr Rechtsbegehren nach dem Ausgeführten als aussichtslos einzustufen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 BGG nicht erfüllt sind. Im Übrigen belegen sie ihre Behauptung, dass sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, in keiner Weise. Als unterliegende Partei haben sie deshalb die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.